

**Ministerium für  
Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Simon Plake

Per E-Mail: s.plake.cxmg8gppvp@fragdenstaat.de

**Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihre E-Mail vom 15.01.2019

Sehr geehrter Herr Plake,

für Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang danke ich Ihnen.

Ich erlaube mir, der Beantwortung Ihres Antrags einige grundsätzliche Erläuterungen voranzustellen.

Das Disziplingesetz für das Land Nordrhein-Westfalen gilt ausschließlich für Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des Landesbeamtengesetzes, vgl. § 1 Abs. 1 Landesdisziplingesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW).

§ 16 LDG NRW regelt das – nach Maßnahmen und Fristen gestaffelte – disziplinarrechtliche Verwertungsverbot und die nach dessen Eintritt angezeigte Entfernung und Vernichtung diesbezüglicher Eintragungen in der Personalakte.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden sind im Ministerium für Schule und Bildung (MSB) des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 21.01.2019 rund 3.300 Vorgänge im Zusammenhang mit disziplinarischen Ermittlungen gegen Lehrkräfte registriert.

Diese Vorgänge beinhalten auch Entscheidungen über Nichteinleitungen (d. h. Vorgänge, in denen ausschließlich Verwaltungsermittlungen

15. Februar 2019  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
215-2.06.08.06-148882  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S-Bahnen S 8, S 11, S 28  
(Völklinger Straße)  
Rheinbahn Linie 709  
(Georg-Schulhoff-Platz)

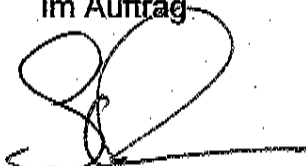
stattfinden) und Einstellungen von Disziplinarverfahren. Eine zahlenmäßige Aufschlüsselung ist nicht möglich.

Dies gilt auch für die Gründe, die im Einzelfall zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme führten. Diesbezügliche Informationen unterliegen zudem dem Schutz personenbezogener Daten, vgl. § 9 IFG NRW.

Über etwaige Disziplinarvorgänge, die Personen an Schulen betreffen, die Aufgaben des Schulträgers wahrnehmen, liegen im MSB keine Daten vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schüler